

Satzung

des Kleingartenverein Schöne Aussicht e.V. – Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Kleingartenverein führt den Namen Schöne Aussicht e.V. und hat seinen Sitz in 01217 Dresden, Räcknitzhöhe 10.
- (2) Der Kleingartenverein ist registriert beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. I 467.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
- (3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die zielgerichtete Fachberatung, durch Mitgliederversammlungen und Traditionsveranstaltungen, durch Verschönerung der Kleingartenanlage sowie Pflege des Gemeinschaftssinnes verwirklicht.
- (5) Für das Wirken aller Mitglieder und des Vorstandes ist die Satzung in Verbindung mit dem Unterpachtvertrag sowie die Kleingartenordnung des Vereins.
- (6) Kleingärten darf der Verein nur an Vereinsmitglieder unterverpachten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Kleingartenverein kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft begründet sich in der Regel durch den Abschluss eines Unterpachtvertrages mit dem Vorstand bei Übernahme einer frei gewordenen Parzelle. Der Mitgliedschaft geht die Bewerbung um einen Kleingarten beim Vorstand des Vereins voraus. Bei mehreren Bewerbern entscheidet das Datum der Bewerbung. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zahlung der Aufnahmegebühr und eines einmaligen Beitrages zur Erhaltung des Vereinseigentums.
Mit der Aufnahme in den Kleingartenverein erkennt der Antragsteller die Bestimmungen des Vereins an. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- (4) Die im Kleingärtnerverein Schöne Aussicht e.V. vereinten Mitglieder sehen sich als eine von parteipolitischen und konfessionellen Interessen unabhängige Gemeinschaft.

- (5) Die Nutzung des Kleingartens in der Kleingartenanlage „Schöne Aussicht“ e.V. als zweites Grundstück bzw. Erholungsanlage, durch Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Besonders verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung Anstreben, Mitglieder sein.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- (3) Das Mitglied ist berechtigt, seine Wünsche und Anregungen dem Vorstand in der Sprechstunde vorzutragen.
- (4) Jedes Mitglied kann aktiv bei der Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung mitwirken und durch die Wahrnehmung seines Stimmrechtes die Beschlüsse zum Wohl des Vereins mittragen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- (1) der Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag und die Kleingartenordnung des Vereins, einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- (2) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- (3) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Wasser und Elektro-Energie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweilige Jahr,
- (4) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Stunden der Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,
- (5) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
- (6) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen,
- (7) bei Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen,
- (8) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes bzw. Unterpächters
 - Tod des Mitgliedes bzw. des Unterpächters
 - Ausschluss
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Auflösung des Vereins

- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum 30.11. eines jeden Jahres möglich.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Ein Mitglied, das mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt, kann ausgeschlossen werden.
- (5) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, und wird mit der Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam.

§ 7 Ehrungen

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingarten-Anlage geehrt werden. Die Ehrung erfolgt (Ausnahme: die Ernennung zum Ehrenmitglied) auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.
- (2) Folgende Ehrungen können erfolgen:
 - öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung
 - Verleihung der Ehrenurkunde
 - Verleihung einer Sachprämie
 - Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein.

§ 8 Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 5 dieser Satzung, kann durch den Vorstand eine Strafe ausgesprochen werden.
- (2) Folgende Strafen kommen zur Anwendung
 - öffentliche Verwarnung
 - Ordnungsgeld
 - Ausschluss aus dem Verein bzw. Streichung (gem. § 6)

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In ihr sind alle Mitglieder vertreten, die Unterpächter sind.
- (2) Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin und der Angabe der Tagesordnung.
Die Bekanntgabe der Tagesordnung kann auch durch Aushang in den Schaukästen (Eingang Böllstr, Räcknitzhöhe 10 und am Vorstandsgebäude) mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung kann auch kurzfristig einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Versammlungsleiter, der vom Vorstand bestimmt wird.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder bindend.
- (6) Die Abstimmung der Beschlüsse erfolgt offen, wenn kein Beschluss der Mitgliederversammlung auf geheime Abstimmung vorliegt.
- (7) Stimmberechtigt ist jeder Unterpächter. Er kann durch den Ehepartner bzw. einen Bevollmächtigten vertreten werden.
Bei Verhinderung ist eine schriftliche Entschuldigung beim Vorstand erforderlich.
- (8) Zur Behandlung wichtiger Fragen in den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Gäste einladen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- (9) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Beschlussfassung zur Satzung bzw. Satzungsänderung und Kleingartenordnung
 - Wahl des 1. Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kommission der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen sowie der Gemeinschaftsleistungen bzw. deren finanzieller Ausgleich
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge und grundsätzliche, die Kleingartenanlage betreffende Entscheidungen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes für den abgelaufenen Berichtszeitraum.
- (10) Vorschläge für Beschlüsse sind den Unterpächtern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zuzustellen.
- (11) Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt im Protokoll der Jahreshauptversammlung, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer zeichnet für die Ausfertigung.

§ 11 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis höchstens sieben Mitgliedern mit folgenden Tätigkeiten:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Fachberater
 - Verantwortlicher für Seniorenarbeit und Soziales
- (2) Der Verein wird nach § 26 BGB, durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
- (3) Über die Funktionsverteilung entscheidet der Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so werden die Geschäfte von den übrigen weitergeführt. Bei Ausscheiden von mehr als einem Mitglied aus dem Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand wird in der Regel für vier Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl.
- (5) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie den ihnen übertragenen Aufgaben nicht nachkommen oder diese aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Monat, zusammen.
- (8) Über jede Beratung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen
 - die Berufung von unterstützenden Kommissionen zu baulichen Aufgaben, zur Energie- und Wasserversorgung, zur fachlichen Beratung der Kleingärtner sowie zur sozialen Betreuung
 - die Berufung von zeitweiligen Kommissionen für besondere Aufgaben
 - die Entscheidung über Aufnahmegesuche und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - Er legt über seine Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgt aus:
- Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen
 - Umlagen (aus finanztechnischen Gründen, wird diese rückwirkend mit der Jahresrechnung des kommenden Jahres eingezogen)
 - Zuwendungen, Sammlungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
 - Bereits gezahlte Beiträge werden durch den Verein nicht zurückgezahlt. Hierfür sind bei vorfristigem Verkauf des Kleingartens gesonderte Vereinbarungen, vom Käufer und Verkäufer zu treffen
- (2) Pacht, Wasser- und Energiekosten werden nach den tatsächlichen Aufwendungen auf die Mitglieder umgelegt.
- (3) Zur Deckung des außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit bis zu einer Höhe von 50 Euro pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 Kassenführung

- (1) Das Vereinseigentum ist vom Vorstand zu erfassen, nachzuweisen und zu verwalten.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Bankkonten des Vereins mit den erforderlichen Belegen und ist für die Buchführung verantwortlich. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden vorzunehmen. Des Weiteren hat er die laufenden finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder, die sich aus der Satzung, dem Nutzungsvertrag und den jährlichen Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf deren Erfüllung zu kontrollieren.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Als Kassenprüfer sind mindestens zwei Mitglieder des Vereins zu wählen.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamprüfung vorzunehmen.
- (4) Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Das Prüfungsergebnis ist in einem Prüfungsbericht zusammen zu fassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus Satzung, Einhaltung der Kleingartenordnung oder dem Unterpachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem gewählten Vorstand und Mitgliedern der ständigen Kommissionen, die eine beratende Stimme haben.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins und des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Kleingartenverein „Schöne Aussicht“ e.V. verwirklicht die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie daraus abgeleiteter rechtsverbindlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein erfasst von jedem Vereinsmitglied die erforderlichen personalbezogenen Daten, speichert diese Daten und verwendet diese ausschließlich für Vereinszwecke, insbesondere zur Verwaltung und zur vereinsinternen Arbeit.
- (3) Es werden personenbezogene Daten der Pächter erfasst, gespeichert und intern zur Erfüllung von vereinsinternen Aufgaben zur Verwirklichung des Pacht- und Vereinsrechtes.
- (4) Nach Ausscheiden aus dem Verein werden personenbezogene Daten im Rahmen gesetzlicher vorgeschriebener Aufbewahrungsfristen gespeichert (archiviert) und danach gelöscht. Wenn Daten zur Geschichtsschreibung bzw. der Chroniken dies erfordern, können ausgewählte Daten auch über die Fristen hinaus aufbewahrt und verwendet werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Datum der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung, gleich Datum der Unterzeichnung, in Kraft.
- (2) Mit Beschluss dieser Satzung treten außer Kraft:
 - die Satzung vom 13. März 2010 und der Anlage zur Satzung vom 04.09.2010 mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. März 2010.
 - alle bisher getroffenen Vereinbarungen, die von dieser neuen Satzung abweichen.

Dresden, 17. August 2019